



Stadtverwaltung  
Neustadt an der Weinstraße  
- Kanzlei -

14. Mai 2019

Arbeitsstelle Beilage

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Stadtverwaltung Neustadt a. d. W.  
Abteilung Stadtplanung  
Amalienstraße 6  
67434 Neustadt an der Weinstraße

**Eingang: 15. Mai 2019**

Fachbereich 2  
Stadtentwicklung und Bauwesen

200 Verw.	210	220	
240	250	260	

TF

Mein Aktenzeichen  
E2017/1307 dh

Ihr Schreiben vom  
07.09.2018  
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail  
Dr. David Hissnauer  
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax  
06232 675740  
06232 675760

10.05.2019

**Betr.: Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB;**

**hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Planung betrifft eine archäologische Fundstelle. Es handelt sich dabei um mittelalterliche Siedlungsbefunde, Gräber und eine Kirche gleicher Zeitstellung (Fdst. Lachen-Speyerdorf 31). Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 18.09.2018 (Az: E2017/1307 dh) Einspruch eingelegt.

Aus diesem Grunde hat am 31.10.2018 ein Erörterungstermin stattgefunden. Hierbei wurde die erhebliche Betroffenheit des Geltungsbereichs durch archäologische Befunde einer frühmittelalterlichen Siedlung mit Feuchtbodenerhaltung thematisiert und seitens der Direktion Landesarchäologie eine Kalkulation über die zu erwartenden Kosten einer archäologischen Ausgrabung im Geltungsbereich des Bebauungsplans (unter Ausnahme der in Variante 1 des Bebauungsplans eingetragenen Grünflächen) vorgestellt (s. Anlage).

Da im Falle einer Bebauung mit erheblichen Grabungskosten zu rechnen ist, wurden alternative Vorgehensweisen diskutiert. Hierbei wurde die Möglichkeit erörtert, über einen Bodenaufbau in Form von Aufbringen und Verdichten geeigneten Materials solche Bodeneingriffe zu vermeiden, welche bis in die Tiefenlage der archäologischen Befunde vordringen und die Befunde damit gefährden würden. Auf diesem Wege könnte eine Bebauung innerhalb der

1/4

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

Baugrenzen ermöglicht werden, welche nicht bis in das Erhaltungsniveau der archäologischen Befunde vordringt und damit auch keine oder nur in Teilbereichen notwendige Ausgrabung zur Folge hätte, deren Kosten vom Verursacher zu tragen wären. Die Durchführbarkeit einer solchen Vorgehensweise ist jedoch abhängig vom Verhältnis zwischen dem heutigen Geländeniveau und dem Höhenniveau der archäologischen Befunde.

Um die tatsächliche Betroffenheit durch archäologische Befunde sowie deren Höhenniveau festzustellen, wurde im April 2019 eine archäologische Sondage durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Erörterungstermin am 10.05.2019 vorgestellt wurden. Die Sondage hat ergeben, dass im gesamten Baufenster des o.g. Bebauungsplans mit einem dichten Vorkommen von Befunden einer frühmittelalterlichen Siedlung zu rechnen ist. Zudem konnte das Verhältnis zwischen dem heutigen Geländeniveau und dem Höhenniveau der archäologischen Befunde festgestellt werden (s. Pläne im Anhang). Es ist zu beachten, dass diese Pläne keine absoluten Höhen beinhalten, sondern die angegebenen Höhen hinsichtlich ihrer Aussage zur Differenz von Gelände und Befundhöhen zu verstehen sind.

Da von einer Überdeckung der sondierten archäologischen Befunde von mindestens 50 cm ausgegangen werden kann, schafft dies Möglichkeiten für einen Geländeaufbau, welcher eine Bebauung des Geländes bei gleichzeitigem Erhalt der archäologischen Substanz im Boden gewährleisten könnte. Um eine solche theoretische Lösung in die Tat umzusetzen, wären aber noch intensive Abstimmungsgespräche notwendig. Alternativ würde eine Bebauung des Geländes ohne vorherige Bodenverbesserungs- bzw. Bodenaufbaumaßnahme hohe Kosten durch eine Ausgrabung verursachen, welche vom Verursacher zu tragen wären.

Die Gesprächsparteien (Stadt Neustadt a.d. Wstr., Landesarchäologie Speyer, Herr Bauscher, Architekt Herr Fröhlich) vereinbarten, in der Frage eines substanzerhaltenden Geländeaufbaus weiterhin in engem Kontakt zu bleiben.

Darüber hinaus stellen wir in Bezug auf die o.g. Planung folgendes fest:

- Von den beiden vorgelegten Varianten des Bebauungsplans kann alleine Variante 1 als Grundlage für weitere Gespräche akzeptiert werden. Variante 2, welche eine Überplanung des Kulturdenkmals „Wüstungsstelle ehem. Kirche“ vorsieht, ist dagegen seitens der Direktion Landesarchäologie strikt abzulehnen.
- Jegliche geplante oder beantragte Bodeneingriffe im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind der Direktion Landesarchäologie zur Prüfung vorzulegen.
- Gegen eine Bepflanzung der in Variante 1 ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Bepflanzung vorzugsweise mittels Flachwurzlern auszuführen ist, um Bodeneingriffe zu minimieren.



Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.



Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. David Hissnauer

Anlagen

Sondageplan „Überlagerung mit der Liegenschaftskarte“

Plan über die Befundhöhen in Bezug auf den Geländeverlauf

